

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG, EGKS, EURATOM) Nr. 212/2000 DES RATES**vom 24. Januar 2000****zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen in Österreich, Finnland und Schweden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 283, gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾ und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2700/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 des Anhangs VII des Statuts und auf die Artikel 22 und 67 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Sätze der Tagegelder für Dienstreisen anzupassen sind, um der seit 1991 festgestellten Entwicklung der Preise und der Wechselkurse in Österreich, Finnland und Schweden Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 13 des Anhangs VII des Statuts wird wie folgt geändert:

- Die Beträge für Österreich, Finnland und Schweden in der Tabelle in Absatz 1 Buchstabe a) werden durch folgende Beträge ersetzt:

(in Euro)

Mitgliedstaaten	I	II	III
	Besoldungsgruppen A1 bis A3 und LA3	Besoldungsgruppen A4 bis A8, LA4 bis LA8 + Laufbahngruppe B	Sonstige Besoldungsgruppen
Österreich	74,47	121,81	121,81
Finnland	92,34	155,60	155,60
Schweden	92,91	156,54	156,54

- Die Beträge für Österreich, Finnland und Schweden in Absatz 2 Satz 1 werden durch folgende Beträge ersetzt:

128,58 EUR für Österreich
 140,98 EUR für Finnland
 141,77 EUR für Schweden

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. CAPOULAS SANTOS
